

Bundesrat

Drucksache 758/95

06.11.95

EU - AS - FJ - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste

KOM(95) 287 endg.; Ratsdok. 8768/95

KEP-AE-Nr. 952712

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Finanzfragen (Statistik)" beraten.

Auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1995 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GOBR als Drucksache des Bundesrates.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Um ihre Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung und den Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können, benötigt die Kommission vergleichbare Daten über die Verteilung und Struktur der Verdienste in der Europäischen Union. Daher wurden zwischen 1966 und 1978 aufgrund von entsprechenden Verordnungen des Rates in der Industrie und im Handel sowie im Banken- und im Versicherungssektor vier Gemeinschaftserhebungen zu diesem Thema durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse, die Eurostat veröffentlicht hat, und die von den Dienststellen der Kommission, den nationalen Verwaltungen, den Akteuren des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und Forschungseinrichtungen gleichermaßen als nützlich beurteilt wurden, bildeten die Grundlage für zahlreiche Untersuchungen über den Arbeitsmarkt.
2. Die Durchführung dieser Erhebungen auf Gemeinschaftsebene wurde zwar aufgrund von verschiedenen Faktoren, insbesondere der erheblichen Belastung für die statistischen Ämter, eingestellt, doch haben einige Länder derartige Erhebungen weiterhin durchgeführt. Die entsprechenden Daten werden nach wie vor benötigt. Verschiedene Dienststellen der Kommission haben Eurostat gegenüber erklärt, daß Angaben über die Struktur und Verteilung der Verdienste auf europäischer Ebene für sie wichtig sind. Auf den Vorschlag von Eurostat hin haben sich alle Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, eine Erhebung über die Struktur der Verdienste auf der Grundlage der Rechnungslegungsdaten von 1995 durchzuführen.
3. Durch die auf dem Essener Gipfel gefaßten Beschlüsse wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veranlaßt, verschiedene Aktionsprogramme auf dem Gebiet der Arbeitsmarktflexibilität (Schaffung von Arbeitsplätzen, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw.) aufzustellen. Wenn sie in der Lage sein wollen, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen diese Maßnahmen durchgeführt werden, und das Follow-up der nationalen Beschäftigungsprogramme zu ermöglichen, benötigen die Dienststellen der Kommission in den kommenden Jahren statistische Informationen über die verschiedenen Aspekte der Verdienste.
4. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind für die Planung einer Erhebung über die Verdienststruktur auf EU-Ebene die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig. Durch die Erhebung sollen die Konzepte und Systematiken für die Datenerhebung harmonisiert und die von den wichtigsten Benutzern (EU-Institutionen, nationale, regionale und lokale Verwaltungen, internationale Organisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Forschungseinrichtungen) benötigten Daten definiert werden. Die Datenerhebung selbst und die Erhebungsverfahren fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

5. Vorgesehen ist nicht eine Vollerhebung bei sämtlichen Unternehmen, sondern eine Erhebung bei einer repräsentativen Unternehmensstichprobe. Ferner ist im Falle der Länder, die über geeignete Datenquellen, insbesondere administrativer Art, verfügen, die Verwendung dieser Quellen und gegebenenfalls ihre Kombination mit einem vereinfachten Fragebogen zulässig, wenn dies mit den festgelegten Definitionen und Methoden vereinbar ist und Angaben über alle verlangten Variablen liefert.
6. Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage gewährleistet, daß man über Daten für eine einheitliche Kernmenge von Variablen verfügt, die auf der Grundlage von harmonisierten Systematiken und Verfahren erhoben und aufbereitet wurden. Eine Rechtsvorschrift ist in diesem Fall erforderlich, da die geplante Erhebung über den Rahmen der auf nationaler Ebene bestehenden Erhebungen hinausgeht. Eine Rechtsvorschrift auf EU-Ebene ist daher die Voraussetzung dafür, daß einschlägige nationale Vorschriften erlassen bzw. angepaßt werden.
7. Daten über die Verdienststruktur sollen vor allem die statistischen Beziehungen zwischen dem Verdienst und bestimmten Merkmalen des einzelnen Arbeitnehmers (Geschlecht, Bildung, berufliche Qualifikation, Alter, Art des Arbeitsvertrages, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.) und des Unternehmens bzw. der fachlichen Einheit, die ihn beschäftigt (Wirtschaftszweig, Größe, Region usw.), verdeutlichen. Ferner informieren diese Daten über die Verteilung der individuellen Verdienste und die Verdienstunterschiede zwischen den verschiedenen Arbeitnehmergruppen und geben somit Aufschluß darüber, inwieweit die festgestellten Unterschiede im Verdienstniveau zwischen Wirtschaftszweigen und Ländern auf Unterschiede in der Struktur der Erwerbstätigen zurückzuführen sind. Darüber hinaus spielen diese Daten eine zentrale Rolle im statistischen System von Eurostat, da sie Aufschluß über die Vergleichbarkeit der harmonisierten Verdienstatistik geben und eventuell als Gewichtunggrundlage für andere Erhebungen verwendet werden können.
8. Eine Statistik der Verdienststruktur soll vor allem vergleichbare und qualitativ zufriedenstellende Daten für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union liefern. Derartige Daten liegen derzeit nicht vor, obwohl sie von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene zu konzipieren und zu bewerten. Das Fehlen vergleichbarer Daten über die Verdienststruktur erschwert z. B. die Bewertung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, die auf bestimmte Personengruppen in der Europäischen Union, etwa die Jugendlichen, ausgerichtet sind.
9. Von der Kommission sind mehrere Initiativen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung ausgegangen, insbesondere die Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die im September 1993 vorgelegte Stellungnahme der Kommission zu einem angemessenen Arbeitsentgelt. In dieser Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Qualität der auf Gemeinschaftsebene vorliegenden Informationen über die Verdienststruktur zu verbessern. Im Zusammenhang mit der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen müßten Vergleiche unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale der Betroffenen vorgenommen werden (z. B. Vergleiche von Personen, bei denen der Beruf, der Wirtschaftszweig und die Dauer der Betriebszugehörigkeit gleich sind).

10. Nachdem die Mitgliedstaaten eine Sozialcharta über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer angenommen hatten, hat die Kommission verschiedene Initiativen eingeleitet, die z. T. die Arbeitsverträge und die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen betreffen. Sowohl zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen als auch zur Bewertung der Wirkung der entsprechenden Rechtsvorschriften ist es erforderlich, daß die Verdienstentwicklung besser verfolgt werden kann, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Art des Arbeitsvertrages und der Struktur der geleisteten Arbeitsstunden.
11. Die ersten Erhebungen wurden lediglich in der Industrie durchgeführt; später wurden auch der Groß- und Einzelhandel sowie der Banken- und der Versicherungssektor einbezogen. Aufgrund der zunehmenden Beschäftigung in den Dienstleistungsbranchen müssen diese Sektoren jedoch besser abgedeckt werden, und dies um so mehr, als das Weißbuch den Dienstleistungsbranchen und dem Tourismus als Sektoren, in denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, besondere Bedeutung beimißt. Daher hat Eurostat vorgeschlagen, die Erhebung auf die gesamte Volkswirtschaft auszudehnen. Eine derartige vollständige Erfassung der Volkswirtschaft hat sich für einige Länder jedoch als äußerst schwierig erwiesen. Für die Länder, die nicht in der Lage sind, die gesamte Volkswirtschaft abzudecken, werden daher folgende Abschnitte der NACE Rev. 1, die auch in dem Verordnungsentwurf aufgeführt sind, für vorrangig erklärt: C bis E (gesamt Industrie), F (Baugewerbe), G (Handel), H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), J (Kredit- und Versicherungsgewerbe) und K (Grundstücks- und Wohnungsweisen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen). Diese Auswahl berücksichtigt die derzeitigen Prioritäten der Kommission im Bereich der Dienstleistungsstatistik. Darüber hinaus beinhaltet die geplante neue Erhebung neben den in der Vergangenheit erfaßten traditionellen Verdienstaspekten einige Neuerungen, wie etwa die Art des Arbeitsvertrages, das Bildungsniveau des einzelnen Arbeitnehmers oder die Existenz eines Tarifvertrages.
12. Die Arbeitsgruppe "Verdienststatistik" hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, daß so bald als möglich über die Erhebung dieser Daten entschieden wird, damit die zur Stichprobe gehörenden Unternehmen und örtlichen Einheiten bereits 1995 die zur Beantwortung der Fragebogen erforderlichen Schritte unternehmen können. Der Ausschuß für das Statistische Programm hat auf seiner Sitzung vom 1. und 2. Dezember 1994 in Luxemburg eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgegeben.
13. Daher legt die Kommission dem Rat den beigelegten Verordnungsentwurf zur Annahme vor.

ENTWURF EINER VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben über Stand und Entwicklung der Verdienste in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach Verdiensthöhe unterrichtet sein.

Die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes führen zu einer Erhöhung des Bedarfs an vergleichbaren Daten über die Verdienststruktur, insbesondere als Mittel zur Analyse des Stands des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie zur Erstellung zuverlässiger Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Europäischen Gemeinschaft.

Das beste Verfahren zur Ermittlung von Struktur und Verteilung der Verdienste besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen Erhebungen über die Verdienststruktur nach harmonisierten Methoden und Definitionen, wie dies bereits 1966, 1972, 1974 und 1978 in Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 188/64, 2395/71, 178/74 und 494/78 des Rates¹ geschehen ist.

Da die Struktur der Arbeitskräfte und die Verteilung der Verdienste Änderungen unterworfen sind, insbesondere was die Wirtschaftszweige angeht, können die Ergebnisse der früheren Erhebungen nicht mehr als gültig betrachtet werden; darüber hinaus umfassen sie nicht alle Länder der Europäischen Gemeinschaft.

Die derzeit für alle Mitgliedstaaten vorliegenden Daten stellen nur Durchschnittswerte dar und erlauben somit weder Schlüsse über die bestehenden Verbindungen zwischen den Verdiensten und den individuellen Merkmalen der Arbeitnehmer (insbesondere Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikationen, Dauer der Betriebszugehörigkeit), noch über die Verteilung der Verdienste.

Die statistischen Angaben zu diesem Bereich liegen lediglich in einigen Mitgliedstaaten vor und ermöglichen daher keine brauchbaren Vergleiche; folglich müssen die Erhebungen über die Verdienststruktur auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und harmonisierter Methoden durchgeführt werden.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip handelt es sich bei der Erstellung gemeinsamer statistischer Normen zur Bereitstellung harmonisierter Informationen um eine Maßnahme, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient durchgeführt werden kann und die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen ist, wofür die Behörden und Einrichtungen zuständig sind, die mit der Erstellung der amtlichen Statistik betraut sind.

¹ Verordnung Nr. 188/64/EWG (ABl. Nr. 214 vom 24.12.1964, S. 3634/64)
Verordnung (EWG) Nr. 2395/71 (ABl. Nr. L 249 vom 10.11.1971, S. 52)
Verordnung (EWG) Nr. 178/74 (ABl. Nr. L 21 vom 25.01.1974, S. 2)
Verordnung (EWG) Nr. 495/78 (ABl. Nr. L 68 vom 10.03.1978, S. 3)

Die Durchführung einer Erhebung über die Verdienststruktur auf Gemeinschaftsebene gehört zu den prioritären Maßnahmen des Statistischen Programms 1993-1997².

Was die Länder angeht, die über administrative oder sonstige einschlägige statistische Quellen verfügen, so ist die Benutzung dieser Quellen oder gegebenenfalls ihre Kombination mit einem vereinfachten Fragebogen zulässig, wenn dieses Verfahren mit den genehmigten Definitionen und Methoden vereinbar ist und der Gesamtheit der erforderlichen Variablen entspricht.

Der durch den Beschluß 89/382 (EWG, Euratom) des Rates³ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm hat sich befürwortend zu dem Vorschlag der Kommission geäußert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

² Entscheidung 93/464/EWG des Rates (ABl. Nr. L 219 vom 28.8.1993, S. 1)

³ ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten führen eine gemeinschaftliche statistische Erhebung über Struktur und Verteilung der Verdienste aller abhängig Beschäftigten in den in Artikel 3 festgelegten Wirtschaftszweigen durch.

Artikel 2

Bezugszeitraum

Die Erhebung wird auf der Grundlage statistischer Angaben für das Geschäftsjahr 1995 sowie für einen entsprechenden repräsentativen Monat durchgeführt.

Artikel 3

Erfassungsbereich der Erhebung

Die Erhebung erfaßt die Wirtschaftszweige, die in den Abschnitten C, D, E, F, G, H, I, J und K der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, nachfolgend "NACE Rev. 1" genannt, eingeführt durch Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990⁴ und geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993⁵, verzeichnet sind.

Artikel 4

Erhebungseinheiten

Die Datenerfassung und die Erstellung der Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste beruhen auf einer Stichprobe aus in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates⁶ definierten statistischen Einheiten, die Angaben für eine Stichprobe aus abhängig Beschäftigten in örtlichen Einheiten mit mindestens 10 abhängig Beschäftigten nach Größenklasse und Haupttätigkeiten liefert.

⁴ ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1

⁵ ABl. Nr. L 83 vom 3.4.93, S. 1

⁶ ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S.1

Artikel 5

Merkmale der zu liefernden Informationen

Es werden folgende Angaben erfaßt:

1. Für die örtliche Einheit, zu der die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten gehören:

die Region der Arbeitsstätte, die Größe, der Wirtschaftszweig nach der NACE Rev. 1, die Form der finanziellen und wirtschaftlichen Kontrolle im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission und die Art des geltenden Tarifvertrags.
2. Für die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten:
 - a) der Bruttoverdienst einer vollständigen Lohnperiode im Bezugsmonat einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien, der Zulagen für Überstunden, Schichtarbeit, Nacharbeit, Wochenendarbeit und der Provisionen; ebenfalls erfaßt werden vom Arbeitgeber erbrachte Lohnfortzahlungen bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) und tarifliche oder freiwillige Familienzulagen und sonstige Mehrleistungen; getrennt sind auszuweisen: 1) der Gesamtverdienst aus Überstunden; 2) Zulagen für Schicht-, Nacht- oder Wochenendarbeit;
 - b) der Bruttojahresverdienst des betreffenden Geschäftsjahres, d. h. der Bruttoverdienst gemäß 2 a) bezogen auf ein Jahr, zuzüglich der nicht regelmäßig gezahlten Prämien (z. B. Urlaubsg Gratifikationen, 13. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligung); der Betrag der nicht regelmäßig gezahlten Prämien ist getrennt auszuweisen;
 - c) die Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden oder die Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden einer normalen Arbeitswoche oder eines normalen Arbeitsmonats, die Anzahl der bezahlten Überstunden während der Lohnperiode und der tatsächlichen Urlaubstage ohne gesetzliche Feiertage;
 - d) Geschlecht, Alter, Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe, nachfolgend ISCO-88 (COM) genannt, Ausbildungsniveau, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Arbeitszeitregelung, d. h. Voll- oder Teilzeitarbeit und Art des Arbeitsvertrages.

Artikel 6

Datenerfassung

1. Die Erhebung wird von den zuständigen statistischen Diensten der Mitgliedstaaten durchgeführt, die die geeigneten Methoden für die Erfassung der Daten erarbeiten.
2. Für einige Merkmale, z. B. Ausbildungsniveau und Art des Arbeitsvertrages, können die Mitgliedstaaten zusätzliche Erhebungen in Form einer Unterauswahl der Haupterhebung durchführen.

3. Personen, die zur Auskunftserteilung herangezogen werden, sind verpflichtet die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung der in Artikel 5 genannten Auskünfte zu ahnden.
4. Auf die Durchführung der Erhebung kann verzichtet werden, wenn die Mitgliedstaaten bereits über Informationen aus anderen Quellen verfügen, die in bezug auf Genauigkeit, Qualität und rechtzeitige Übermittlung zumindest gleichwertig sind.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) nach entsprechender Aufforderung alle für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Angaben, insbesondere in bezug auf die Methodik.

Artikel 7

Repräsentativität

Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit auf einer hohen Qualitätsebene werden durch einen Stichprobenumfang sichergestellt, der gewährleistet, daß der relative Standardfehler für die Variable "Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst" nach Abschnitten oder, sofern vorhanden, Unterabschnitten der NACE Rev.1 auf der Ebene der NUTS 1 einen Wert von 3 % nicht überschreitet.

Artikel 8

Aufbereitung der Ergebnisse

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verarbeiten die Antworten auf die Fragen (Artikel 6 § 3) oder die aus anderen Quellen stammenden Angaben (Artikel 6 § 4), um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

Artikel 9

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse einschließlich der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für vertraulich erklärten Daten werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990⁷ über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugszeitraums übermittelt.

⁷

ABl. Nr. L 151 vom 15.06.1990, S. 1

Artikel 10

Ausschuß

Die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere:

- die zu verwendenden Definitionen,
- Genauigkeits- und Qualitätsregeln,
- die Untergliederungsebenen für die Variablen,
- die geeignete Form der übermittelten Variablen, und
- die Liste der zu verbreitenden Tabellen

werden von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß 89/382 (EWG, Euratom) des Rates⁸ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm nach dem Verfahren von Artikel 11 festgelegt.

Artikel 11

Verfahren

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle gilt, daß die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben kann.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

.....

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Besondere Bestimmungen

I. Ausnahmen bezüglich des Erhebungsbereiches

1. Für Deutschland: Abschnitte H, I, Abteilung 67 des Abschnitts J und Abteilung K.
2. Für Griechenland: Abschnitte F und K.
3. Für Irland: Abschnitte I, J und K.

II. Ausnahmen bezüglich des Bezugszeitraumes

1. Für Frankreich: Geschäftsjahr 1994 und ein entsprechender repräsentativer Monat.
2. Für Österreich: Geschäftsjahr 1996 und ein entsprechender repräsentativer Monat.

III. Vollständigere Angaben

Die Mitgliedstaaten können vollständigere Angaben vorlegen, beispielsweise durch Einbeziehung weiterer Abschnitte der NACE Rev. 1 oder durch Erfassung von Einheiten mit weniger als 10 abhängig Beschäftigten.

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

TITEL DES VORSCHLAGS: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR
STATISTIK ÜBER STRUKTUR UND VERTEILUNG DER
VERDIENSTE

DER VORSCHLAG:

1. Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?

Um ihre Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung und den Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können, benötigt die Kommission vergleichbare Daten über die Verteilung und Struktur der Verdienste in der Europäischen Union. Dies gilt um so mehr angesichts der neuen Leitlinien, die im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung enthalten sind.

Die Erhebung soll vor allem den Datenbedarf für bestimmte Politikbereiche decken, dem die vorhandenen Gemeinschaftsstatistiken nicht gerecht werden. Die Kommission hat festgestellt, daß Angaben über die Verdienststruktur in den folgenden Zusammenhängen benötigt werden:

- Funktionieren der Arbeitsmärkte in der EU
- Anpassung der Arbeitskräfte in den Branchen, die einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sind
- Entwicklung von Indikatoren für regionalpolitische Zwecke
- Maßnahmen auf den Gebieten gleiche Entlohnung von Männern und Frauen, angemessenes Arbeitsentgelt und Niedriglöhne
- Verdienstunterschiede nach Berufsgruppen
- Lohn- und Gehaltsverhandlungen.

Derartige Daten liegen im Augenblick nicht vor, obwohl sie für die Konzeption und Bewertung sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene von entscheidender Bedeutung sind.

Das in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandene statistische Datenmaterial ermöglicht vor allem aufgrund von Unterschieden zwischen den Erhebungen und

den bestehenden Quellen keine aussagekräftigen Vergleiche. Wenn das einschlägige Datenmaterial vergleichbar sein soll, müssen die Erhebungen auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und Verfahren durchgeführt und ausgewertet werden, was jedoch nicht bedeutet, daß die derzeitigen Erhebungssysteme der Mitgliedstaaten harmonisiert werden sollen. Ferner müssen die vorhandenen administrativen Datenquellen entsprechend einer zuvor festgelegten Methodik modifiziert und ausgewertet werden. Lediglich mit einer Rechtsvorschrift auf EU-Ebene wird gewährleistet, daß die verlangten Variablen berücksichtigt und die erhobenen Daten entsprechend einheitlichen Definitionen und Verfahren aufbereitet werden, so daß die Ergebnisse vergleichbar sind.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN:

2. Wer sind die von diesem Vorschlag Betroffenen?

- *Welche Wirtschaftszweige?*

Die Erhebung betrifft die Unternehmen der Abschnitte C, D, E, F, G, H, I, J und K der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1). Es ist vorgesehen, daß einige Länder zusätzlich die Abschnitte L, M, N und O der NACE Rev. 1 in die Erhebung einbeziehen.

- *Welche Größenklassen von Unternehmen (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)?*

In der Erhebung werden als statistische Einheit die abhängig Beschäftigten von örtlichen Einheiten mit mindestens 10 abhängig Beschäftigten verwendet.

Es sollen Ergebnisse für verschiedene Größenklassen ermittelt werden.

Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten fallen nicht unter die Verordnung, einige Länder wollen jedoch Einheiten mit mindestens einem abhängig Beschäftigten in den Erhebungsbereich einbeziehen.

Bei den speziellen Erhebungen, die von einigen Ländern durchgeführt werden, handelt es sich um Stichprobenerhebungen, wodurch die Belastung der Unternehmen und der nationalen statistischen Ämter verringert werden soll. Die Stichprobenpläne werden von den nationalen statistischen Ämtern aufgestellt, die im allgemeinen unterschiedliche Auswahlätze je nach Größe der Einheiten verwenden. Ein beträchtlicher Teil der in den Fragebogen verlangten Angaben liegt bei den Unternehmen bereits vor, wodurch sich deren Belastung verringert. Ferner enthalten die Register der Unternehmen/örtlichen Einheiten einen Teil der Informationen, die über diese Einheiten verlangt werden. In den Mitgliedstaaten, die andere Datenquellen verwenden, ist die Belastung für die Unternehmen wesentlich geringer, da die Angaben über bestimmte Variablen aus diesen Quellen entnommen werden.

- *Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten Gebieten der Europäischen Union?*

In bestimmten Teilen der Europäischen Union sind kleine und mittlere Unternehmen besonders stark vertreten. Damit detaillierte Tabellen über die Verdienststruktur auf regionaler Ebene erstellt werden können, werden einige Angaben auf NUTS-1-Ebene verlangt.

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für die Unternehmen?

Die zum Erhebungsbereich gehörenden Einheiten werden aufgefordert, die Fragebogen, die ihnen von ihren nationalen statistischen Stellen zugesandt werden, wahrheitsgemäß und vollständig (innerhalb der vorgesehenen Fristen) auszufüllen.

In den Ländern, die bereits derartige Erhebungen durchführen (Deutschland, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich) oder administrative Datenquellen heranziehen werden (Dänemark, Portugal, Finnland und Schweden), bedeutet die geplante Erhebung für die Unternehmen jedoch keine wesentliche Mehrbelastung, da die Angaben, die erhoben werden sollen, nicht nennenswert über das bereits Vorhandene hinausgehen.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

- *auf die Beschäftigungssituation*
- *auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen*
- *auf die Wettbewerbsfähigkeit*

Statistische Angaben im allgemeinen und insbesondere Daten über die Verdienste sind für die Durchführung und Bewertung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen in den in Ziffer 1 aufgeführten Bereichen erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird sich der Vorschlag auf die Beschäftigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ebenso positiv auswirken wie auf Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit. Wenn den Entscheidungsträgern des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zuverlässige und aktuelle Daten zur Verfügung stehen, können sie sich das sozioökonomische Umfeld ihrer Tätigkeit besser erschließen, und die Arbeitgeber sind besser in der Lage, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen.

Die Bedeutung der EU-Aktionen, deren Durchführung und Follow-up von der Verfügbarkeit besserer Daten profitieren werden, deutet darauf hin, daß die Kosten der geplanten Maßnahme durch die mit ihr verbundenen Vorteile mehr als aufgewogen werden.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird?

Ja. Damit weniger Einheiten befragt werden müssen, sind Einheiten mit weniger als 10 abhängig Beschäftigten nicht in den Erhebungsbereich einbezogen. Aufgrund der Art der Stichprobenziehung ist der Anteil der befragten kleinen und mittleren Unternehmen generell wesentlich niedriger als der der Großunternehmen.

6. Konsultierung

Der Europäische Arbeitgeberverband (UNICE) hat von Anfang an an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Verdienststatistik" teilgenommen, die während der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs stattfanden. Seine Vertreter haben aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Bedeutung, die die Arbeitgeberverbände Angaben über Struktur und Verteilung der Verdienste beimessen, aktiv an der Festlegung der Erhebungsmerkmale mitgewirkt.

Der Europäische Gewerkschaftsbund hat ebenfalls an einigen Sitzungen teilgenommen und das Projekt einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Verdienste auf EU-Ebene nachdrücklich befürwortet. Seine Vertreter haben sich ferner zufrieden über die für die Erhebung ausgewählten Variablen geäußert.

Die Hauptdatenbenutzer innerhalb der Kommission (GD II und GD V) sind im Verlauf der Ausarbeitung des Entwurfs mehrfach konsultiert worden. Ihr Datenbedarf wurde ferner in den Sitzungen der Arbeitsgruppe dargelegt, was die Annahme ihrer Vorschläge durch die Vertreter der statistischen Dienste erleichtert hat.

Bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs konnte in großem Umfang auf die Erfahrung der Länder, die derartige Erhebungen durchführen, sowie auf die Studien und Analysen zurückgegriffen werden, die von der Kommission und wissenschaftlichen Einrichtungen anhand der Ergebnisse früherer Erhebungen erstellt wurden.

Der Ausschuß für das Statistische Programm hat auf seiner Sitzung vom 1. und 2. Dezember 1994 in Luxemburg zu dem Entwurf eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

FINANZBOGEN NR. 1

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Finanzielle Vorausschau - 4. Sonstige Politikbereiche

Teileinzelnplan B-5: Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze

Kapitel B5-60: Politik der statistischen Information im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft

Linie B5-6000: Operationelle Mittel

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 213 des Vertrages

Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 181 vom 28. Juni 1989).

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 *Allgemeines Ziel der Maßnahme*

Ziel dieser Ratsverordnung ist es, allen Benutzern harmonisierte statistische Informationen über Struktur und Verteilung der Verdienste der Arbeitnehmer in der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind für die Ausarbeitung, das Follow-up und die Bewertung sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf regionaler, nationaler und EU-Ebene von entscheidender Bedeutung.

Begünstigte der Maßnahme sind die EU-Institutionen, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Entscheidungsträger des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien.

Die Durchführung dieser Erhebung auf EU-Ebene gehört zu den vorrangigen Projekten des statistischen Rahmenprogramms der EU 1993-1997 (ABl. Nr. L 219 vom 28.08.93).

4.2 *Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung*

Punktuelle Maßnahme gemäß dem Entwurf einer Verordnung (Euratom, EWG) des Rates zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste (Datenerhebung und -aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat), die den Zeitraum 1996-1998 betrifft.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 *Nichtobligatorische Ausgaben*

5.2 *Getrennte Mittel*

5.3 *Betroffene Einnahmen*

Die Produktionskosten werden zum Teil durch den Verkauf statistischer Produkte (Datenbanken, Veröffentlichungen) gedeckt.

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Der Beitrag der Kommission deckt nur einen Teil der Kosten der Datenerhebung, (rund 18 %), da bei der statistischen Tätigkeit der Kommission in hohem Maße das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommt und die Sach- und Verwaltungskosten nahezu vollständig von den Mitgliedstaaten getragen werden. Von den geplanten Ausgaben werden jedoch entscheidende Impulse für die Standardisierung der erhobenen Daten und ihrer Aufbereitung und Übermittlung an Eurostat ausgehen.

Kofinanzierung mit dem öffentlichen Sektor (Haushalte der nationalen statistischen Dienste) und dem privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf statistischer Produkte).

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OPERATIONELLEN MITTEL (TEIL B DES HAUSHALTSPLANS)

7.1 *Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)*

Soweit vorhandene Datenerhebungssysteme ausgeweitet oder neue Erhebungen über die Verdienststruktur durchgeführt werden müssen, berechnet sich der Beitrag aus dem EU-Haushalt auf der Grundlage folgender Hypothese:

18 % der Verwaltungskosten während der zwei/drei Jahre der Durchführung der Maßnahme: Durchführung der Erhebung (1996) und Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat (1997/1998).

Art der Ausgaben der Mitgliedstaaten: Erstellung der Fragebogen, Beitrag zu den Kosten der Datenerhebung, -aufbereitung und -verbreitung sowie zu anderen Verwaltungskosten.

Insgesamt bedeutet die Maßnahme Ausgaben von rund 25 Mio. ECU.

Gesamtbetrag des Beitrags an die Mitgliedstaaten (18 % der Gesamtausgaben): 4,50 Mio. ECU

7.2 *Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen*

Die Erhebung wird Anfang 1996, die Datenübertragung an Eurostat 1997/1998 stattfinden. Der Beitrag soll in drei Tranchen gezahlt werden, wobei die ersten beiden Tranchen eine Beteiligung an den Kosten der Datenerhebung und -aufbereitung darstellen sollen (1996/1997), während die dritte Tranche bei Erhalt der Ergebnisse zur Verfügung gestellt wird. Die Zahlung dieser letzten Tranche könnte, je nachdem, ob die Daten Eurostat 1997 oder 1998 übermittelt werden, 1997 oder 1998 stattfinden.

	1996	1997	1998	Insgesamt
V.E.	4,5 Mio. ECU	-		4,5 Mio. ECU
Z.E.	1,35 Mio. ECU 30 %	1,8 Mio. ECU 40 %	1,35 Mio. ECU 30 %	4,5 Mio. ECU

8. **VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)**

Die Zahlungen im Rahmen der von der Kommission abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen erfolgen ausschließlich auf der Basis ausführlicher Berichte über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen oder auf Ergebnisbasis.

Die statistischen Informationen gelten als objektives Instrument zur Bewertung der EU-Aktionsprogramme und tragen somit zur Konsolidierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bei.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 *Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe*

Die vorliegende Ratsverordnung dient der Erstellung vergleichbarer Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste der Arbeitnehmer in der Europäischen Union. In Anbetracht der Leitlinien des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen sind derartige Statistiken von entscheidender Bedeutung für die Ausarbeitung, das Follow-up und die Bewertung der regionalen, nationalen und EU-Maßnahmen, insbesondere für das Follow-up der nationalen Beschäftigungsprogramme.

9.2 *Begründung der Maßnahme*

Die vorgeschlagene Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (vgl. Ziffer 6), die über ein gut eingeführtes System zur Datenerhebung und -aufbereitung verfügen. Für die Mitgliedstaaten, die eine derartige Erhebung zum erstenmal durchführen oder ihre Erhebungen an den EU-Bedarf anpassen müssen, ist jedoch ein Finanzbeitrag aus dem EU-Haushalt erforderlich. Aus ihm soll ein Teil der Ausgaben für die Datenerhebung und -aufbereitung mitfinanziert werden.

Die Maßnahme hat folgende Ziele:

- Den EU-Institutionen sollen quantitative Daten zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, sämtliche Aktionsprogramme gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu erarbeiten, zu überwachen und zu bewerten. Damit soll zu einem effizienteren und zielorientierteren Einsatz der Mittel des EU-Haushalts beigetragen werden.
- Den einzelstaatlichen Verwaltungen sollen vergleichbare Statistiken über alle Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, die Entwicklung der politischen Programme der EU zu bewerten und zu überwachen.
- Den Entscheidungsträgern des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens der EU sollen statistische Informationen an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen treffen und bewerten können. Die Maßnahme ist daher ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Informationsmarktes.
- Der Wissenschaft sollen die Informationen an die Hand gegeben werden, die sie benötigt, um das Wissen über das wirtschaftliche und soziale Leben in der EU voranzubringen.

Durch die Ergebnisse der Maßnahme werden sich die statistischen Informationen verbessern, die für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, dem wirtschaftlichen Zusammenhalt und der Konvergenz im Binnenmarkt verwendet werden.

Bei der Erhebung der statistischen Informationen kommt das Subsidiaritätsprinzip sehr weitgehend zur Anwendung, so daß die nationalen Systeme auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zuständig sind. Das statistische Programm der EU wird zum integralen Bestandteil der nationalen statistischen Programme und trägt so zur Schaffung eines europäischen Statistikraums bei.

Das Potential für Multiplikatoreffekte ist relativ begrenzt. Allerdings werden die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Daten insofern größere Relevanz haben, als den Benutzern eine Datenmenge zur Verfügung stehen wird, die internationale Vergleiche über Struktur und Verteilung der Verdienste ermöglicht.

Sollten einige Mitgliedstaaten - oder die Kommission - nicht in der Lage sein, die für den Erfolg der Maßnahme erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, könnte dies die Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen.

9.3 *Follow-up und Bewertung der Maßnahme*

Die Maßnahme ist Teil des statistischen Programms der EU, dessen Fortschritte anhand eines Durchführungsschemas, in dem für jedes Projekt die Ziele und die erforderlichen Ressourcen ausgehend von einem Soll-Ist-Vergleich aufgeführt sind, kontinuierlich überwacht werden. Zu Beginn jedes Jahres legt Eurostat einen Bericht über den Fortschritt des Programms im vorangegangenen Jahr vor. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen:

- Der erste Teil faßt für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des betreffenden Jahres zusammen.
- Der zweite Teil beschreibt die für die einzelnen Projekte gesetzten Ziele und die erreichten Ergebnisse.
- Der dritte Teil enthält Statistiken über den Einsatz von Personal, Haushaltsmitteln, Informationstechnologien und Verwaltungsmitteln im vorangegangenen Jahr.

9.4 *Übereinstimmung mit der Finanzplanung*

In der Entscheidung des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997¹ ist die Durchführung einer Erhebung über die Verdienststruktur vorgesehen.

¹ ABl. Nr. L 219 vom 28.08.93.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

10.1 *Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission? Wenn ja, um wieviel?*

Ja: Eine B-Planstelle ab 1995.

Die effektive Mobilisierung der erforderlichen Verwaltungsressourcen ergibt sich aus der Entscheidung der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen; dies betrifft auch personelle Ressourcen und von der Haushaltsbehörde bewilligte Zusatzbeträge.

10.2 *Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.*

Indikatoren: Jährliche Kosten der Planstelle im Jahr 1995 (Schätzung)

Basis: Durchschnittliche Kosten einer B2-Planstelle: 90 009 ECU, die sich untergliedern in Personalausgaben von 73 711 ECU und Verwaltungsausgaben von 16 298 ECU.

	Titel A1	Titel A2
Ausgaben:	Personal	Verwaltung
Haushaltsjahr 1995 und folgende Jahre	73 711	16 298

Kosten in Ecu zu konstanten Preisen von 1995.

AUSWIRKUNGEN FÜR DIE EFTA-LÄNDER DES EWR

BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag für eine Verordnung zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste

AUSWIRKUNGEN AUF DIE EFTA-LÄNDER DES EWR

Die EFTA-Länder des EWR haben ein Interesse an dem Verordnungsentwurf und wurden in die Beratungen über diesen einbezogen.

Alle EFTA-Länder des EWR haben an den Arbeitsgruppensitzungen zum Verordnungsentwurf teilgenommen.

FINANZBOGEN

Der diesem Dossier beigefügte Finanzbogen betrifft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste

KOM(95) 287 endg.; Ratsdok. 8768/95

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.